

Die Gleichstellungsvorschriften für behinderte Menschen in Europa, Deutschland und Schleswig-Holstein

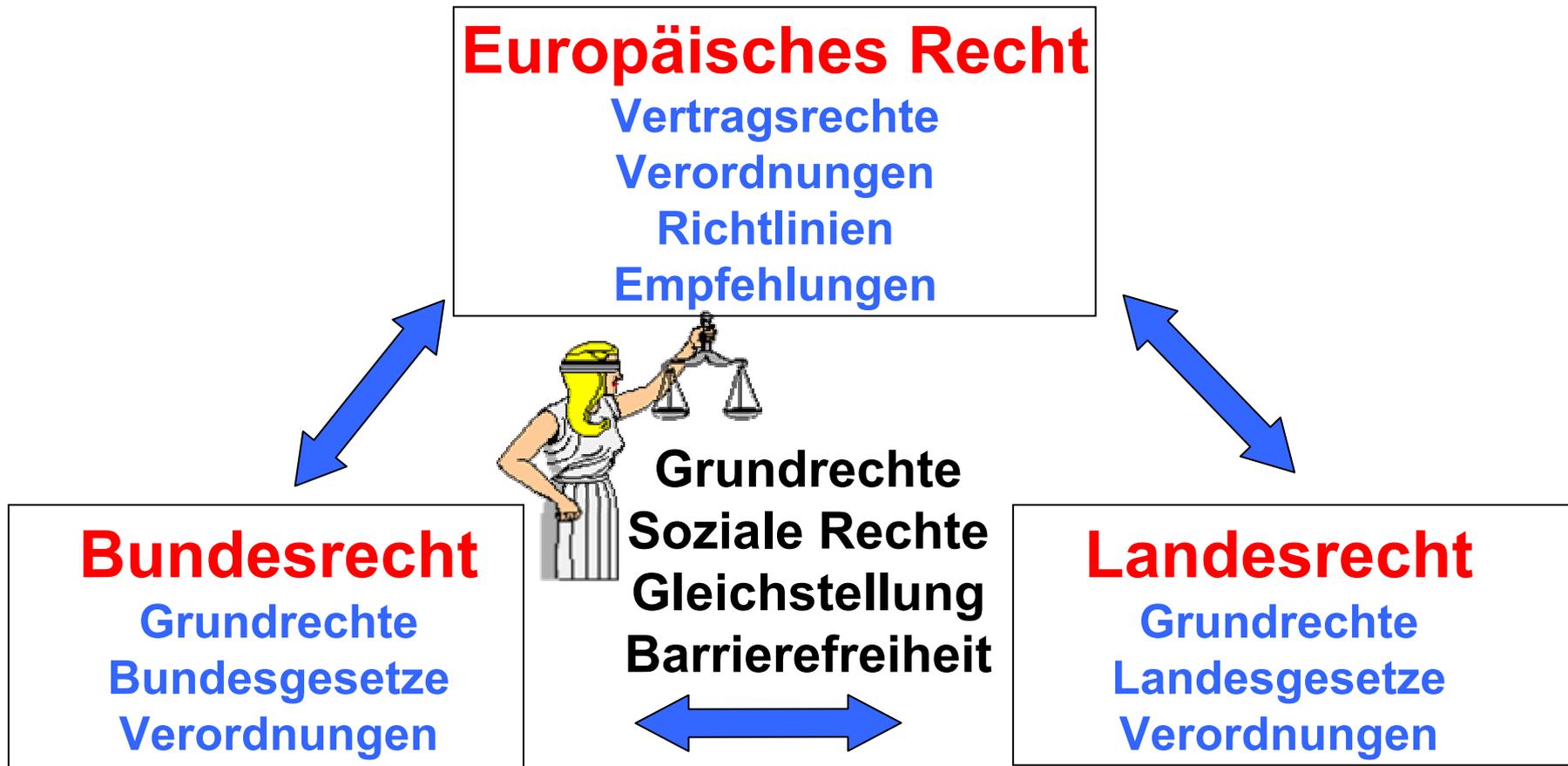
- Anforderungen und Chancen -

Horst Frehe

Richter am Sozialgericht in Bremen

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

■ Wechselwirkungen im europäischen Behindertenrecht



■ Gesetzgebung in der Europäischen Union

Europäische Rechtsquellen

- **Vertrag über die Europäische Union**
- **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**
- **Beschlüsse** (Verbindlicher Rechtsakt ohne Gesetz zu sein)
- **Verordnungen** (Allgemeine Geltung, verbindlich, unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsstaat)
- **Richtlinien** (Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Ziele und Regelungen durch nationale Gesetzgebung umzusetzen, verbindlich, Form und Mittel offen)
- **Empfehlungen** (nicht bindende Zielbestimmungen)
- **Stellungnahmen** (nicht verbindliche Bewertung)

Künftige europäische Gesetzgebung

- **Verfassungsvertrag** vom 18.7.2003 Fassung 18.6.2004
- **Europäisches Gesetz** (Allgemeine Geltung, verbindlich, unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsstaat)
- **Europäisches Rahmengesetz** (Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Ziele und Regelungen durch nationale Gesetzgebung umzusetzen, verbindlich, Form und Mittel offen)
- **Europäische Verordnung** (Allgemeine Geltung, Rechtsakte zur Ausführung von Verfassungsvorschriften oder Gesetzen, verbindlich, unmittelbare Geltung oder Verpflichtung zur Umsetzung durch Mitgliedstaaten)
- **Europäischer Beschluss** (Verbindlicher Rechtsakt ohne Gesetz zu sein)
- **Empfehlung und Stellungnahme** (nicht bindend)

■ Teile des Europäischen Verfassungsvertrages

Teil I

Ordnung und Struktur der Union

Teil II

Charta der Grundrechte der Union

Teil III

Politikbereiche und Arbeitsweise der Union

Teil IV

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Integration von Menschen mit Behinderungen

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Teil III Artikel 3 Verfassungsvertrag

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Teil III Artikel 8 Verfassungsvertrag

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union und solche Maßnahmen selbst, mit denen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden.

■ Gleichbehandlungsanforderungen der EU

- **Ermächtigung des Rates in Art. 13 EGV**
- **Anti-Rassismus-Richtlinie v. 29.6.2000**
- **Rahmen-Richtlinie v. 27.11.2000**
- **Neufassung der Geschlechter-Gleichstellungs-Richtlinie v. 23.9.2002**
- **Charta der Grundrechte im Verfassungsvertrag**
- **Ziel: Allgemeine Behinderten-Richtlinie**

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

■ Artikel 13 Abs. 1 EGV (Amsterdamer Vertrag)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

■ Beispiele für europäische Behindertenbestimmungen

- **Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)**
- **Verordnung über den grenzüberschreitenden Flugverkehr (2004/261/EG)**
- **Richtlinie über Stadt- und Reisebusse (2001/85/EG)**
- **Richtlinie über Sicherheitsvorschriften und –normen für Fahrgastschiffe (2003/24/EG)**
- **Empfehlung über die Gestaltung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen (1998/376/EG)**

Aktionsplan der EU vom 30.10.2003

- **Zugang zu Beschäftigung und Weiterbeschäftigung, einschließlich der Bekämpfung von Diskriminierungen**
- **Lebenslanges Lernen, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und aktive Bürgerschaft zu unterstützen und zu verbessern**
- **neue Technologien, um die Handlungskompetenz von Menschen mit Behinderungen zu stärken und damit ihren Zugang zur Beschäftigung zu erleichtern**
- **Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude, um die Beteiligung am Arbeitsleben und die Integration in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern**

■ Gleichstellungsregelungen für behinderte Menschen

- **Sozialgesetzbuch (SGB)**
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

künftig:

- **Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung (ADG)**
- **Gesetz zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten vor Diskriminierungen (SADG)**
- **Änderungen in den Büchern des SGB**
- **Änderungen des Verfahrensrechts**

Gleichstellungsregelungen im SGB

- **Barrierefreiheit der Verwaltungs- und Dienstgebäude der Sozialleistungsträger (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I)**
- **Ausführung der Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I)**
- **Recht auf Verwendung der Gebärdensprache bei der Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 Abs. 2 SGB I)**
- **Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren (§ 19 Abs. 1 SGB X)**
- **Anspruch hör- und sprachbehinderter Menschen auf Verständigung mit der Umwelt (§ 57 SGB IX)**
- **Benachteiligungsverbot von schwerbehinderten Beschäftigten durch Arbeitgeber (§ 81 Abs. 2 SGB IX)**

■ Benachteiligungsverbot im SGB IX

■ § 81 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen.

■ Benachteiligungsverbot im BGG

■ § 7 Abs. 2 BGG

Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Benachteiligungsverbot ADG-Entwurf v. 15.12.2004

§ 1 ADG-Entwurf

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 7 Abs. 1 ADG-Entwurf

Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

§ 20 Abs. 1 ADG-Entwurf

Eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist unzulässig.

■ Bereiche des Benachteiligungsverbot im ADG-Entwurf

- **Zugang zu Beruf und Beschäftigung und selbständiger Erwerbstätigkeit und beruflichem Aufstieg,**
- **Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen,**
- **Zugang zu Berufsberatung und Berufsbildung,**
- **Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und Berufsverbänden,**
- **Sozialschutz und Gesundheitsdienste,**
- **Soziale Vergünstigungen**
- **Bildung,**
- **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.**

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

Formen der Benachteiligung im ADG-Entwurf

Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Eine **mittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein sachliches Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich.

Eine **Belästigung** ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken und bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Eine **sexuelle Belästigung** ist eine Benachteiligung..., wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, ... die in Absatz 3 beschriebenen Folgen bezweckt oder bewirkt.

Die **Anweisung zur Benachteiligung** einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung.

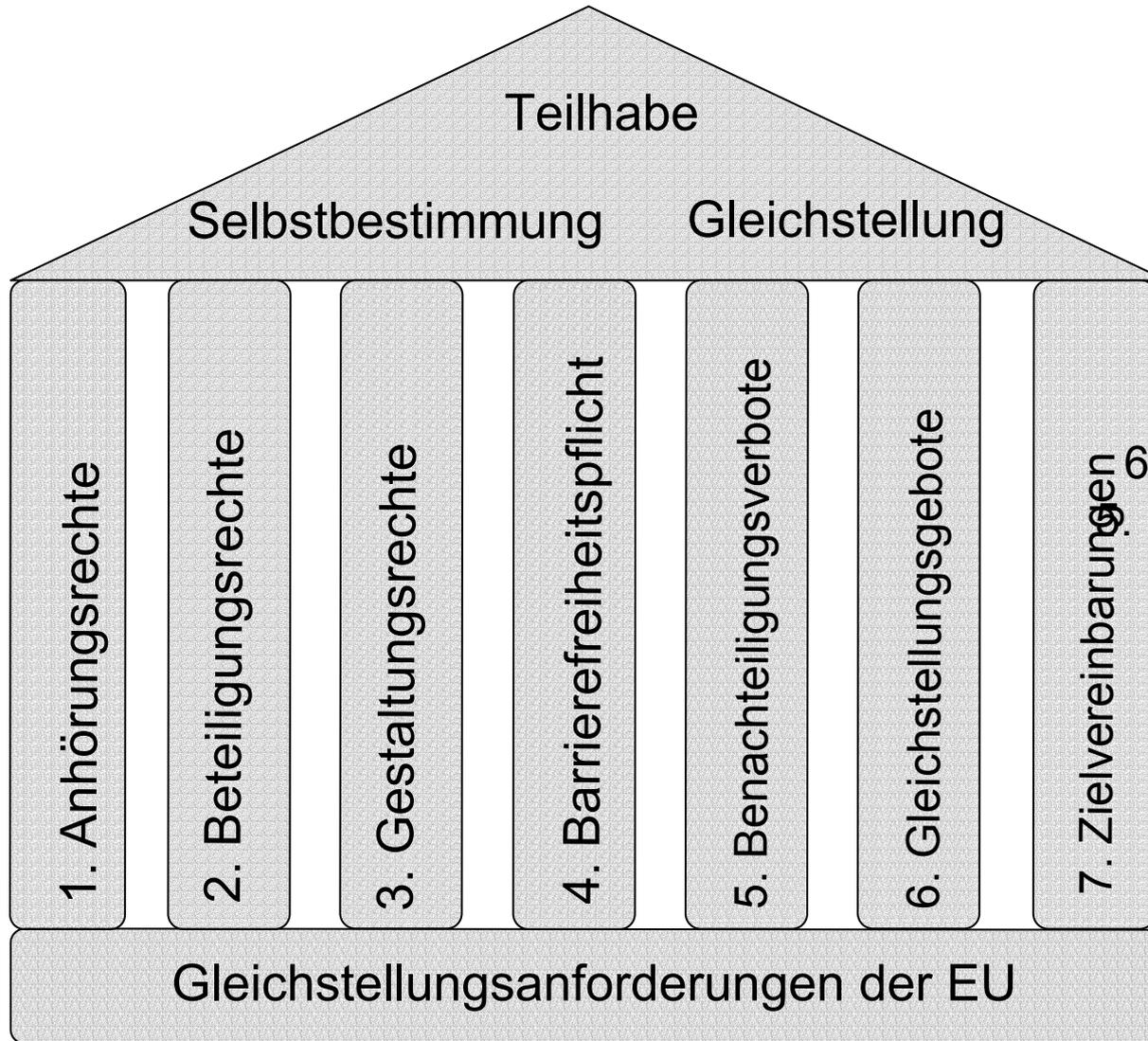
■ Barrierefreiheit im BGG

■ § 4 BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

Elemente der Gleichstellungspolitik



1. Anhörungsrechte
2. Beteiligungsrechte
3. Gestaltungsrechte
4. Barrierefreiheitspflicht
5. Benachteiligungsverbote
6. Gleichstellungsgebote
7. Zielvereinbarungen

■ Anhörungsrechte

- **Vorhabenplanung nach dem GVFG**
- **Aufstellung Nahverkehrsplan**
- **Aufstellung Eisenbahnprogramme**

■ Beteiligungsrechte

- **Gemeinsame Empfehlungen**
- **Beratung in den Servicestellen**

■ Gestaltungsrechte

- **Wunsch- und Wahlrecht**
- **Persönliches Budget**

■ Barrierefreiheitsverpflichtungen

- **Bundesbauten, Landesbauten**
- **Recht auf Gebärdensprache**
- **Bescheide, Verträge und Vordrucke**
- **Barrierefreies Internet**
- **Barrierefreie Verwaltungsgebäude**
- **Barrierefreie Sozialleistungen**
- **Maßnahmen und Zeitpunkte im NVP**
- **Programme der Eisenbahnen**
- **Gaststätten, Straßen**
- **Arbeitsstätten, Betriebsanlagen usw.**

Benachteiligungsverbote

Träger öffentlicher Gewalt (BGG)

Arbeitgeber (§ 81 Abs. 2 SGB IX)

Arbeitgeber, Berufsorganisationen in Beschäftigungen (ADG-Entwurf)

Bildung und Berufsausbildung, Berufsberatung und -vermittlung (ADG-Entwurf)

Private Vertragspartner in Schuldverhältnissen (ADG-Entwurf)

■ Gleichstellungsgebote

- **Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber**
- **Besondere Berücksichtigung behinderter Frauen**
- **Besondere Berücksichtigungspflicht der Reha-Träger**
- **Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen**

■ Zielvereinbarungen und Programme

- **Zielvereinbarungen mit Anbietern von Gütern und Dienstleistungen**
- **Programme der Eisenbahnen**
- **Zielvereinbarungen mit Fluggesellschaften und Flughäfen**

Verbandsklage und Prozessstandschaft

- **Benachteiligung durch den Bund**
- **Verletzung der Barrierefreiheit durch den Bund**
- **Keine Wahlschablonen für blinde Menschen**
- **Anhörungspflicht nach dem GVFG**
- **Fehlenden Maßnahmen und Zeitpunkte im NVP**
- **Fehlendem Programm der Eisenbahnen**
- **Fehlendem Gebärdensprachdolmetscher**

- **Verletzung von Rechten nach dem SGB IX**
- **Benachteiligung bei zivilrechtlichen Massenverträgen**
- **Benachteiligung in Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen sowie Berufsorganisationen**

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

Landesgleichstellungsgesetze

Berlin

Sachsen-Anhalt

Bayern

Brandenburg

Bremen

Hessen Nordrhein-Westfalen

Rheinland- Pfalz

Sachsen

Schleswig-Holstein

Baden-Württemberg

Mecklenburg-Vorpommern

Hamburg

Niedersachsen

Inhalte von Landesgleichstellungsgesetzen

Änderungen der Landesbauordnungen

Landesstraßen-, Denkmalschutz- und ÖPNV-Gesetze

Kindergarten- und Hortgesetze

Schul-, Weiterbildungs- und Hochschulgesetze

Gesundheitsdienste- und Krankenhausgesetze

Unterbringungs- und Psychiatriegesetze

Rundfunk- und Mediengesetze

Kommunalverfassungen

Landes- und kommunale Behindertenbeauftragte

Wahlgesetze und Wahlordnungen

Prüfungsbestimmungen und Anerkennungsordnungen

Förderungspflicht und Benachteiligungsverbot von Trägern öffentlicher Verwaltung

Definitionen: Behinderung, Barrierefreiheit, Benachteiligung

Verbandsklagerecht, Landesbeauftragter für behinderte Menschen

Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Verpflichtung zur Barrierefreiheit bei Neu-, großen Um- und Erweiterungsbauten und Verkehrsmittel und -anlagen

Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zu barrierefreien Internetauftritten

Anspruch auf wahrnehmbare Bescheide, Verträge und Vordrucke

Barrierefreie Wahlräume und Wahlschablonen

Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden im Unterricht

Nachteilsausgleich in der Bildung und Jugendförderung

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung

Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Grundstücke

Behindertengerechte Fuß- und Radwege

Rollstuhlgerechte Aufzüge in Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen

Verpflichtung zu barrierefreien Wohnungen eines Geschosses in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen

Barrierefreies Bauen von Bauten, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen

Verkaufsstätten

Versammlungsstätten

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen

Einrichtungen des Bildungswesens, Museen, Messe- und Ausstellungsbaute

Sport- und Freizeitstätten

Apotheken, Arztpraxen, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste

Parkhäuser, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Schleswig-Holsteinisches ÖPNV-Gesetz

Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen.

Der Landesnahverkehrsplan (LNVP) muss Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im SPNV enthalten und bei der Aufstellung die Interessenvertretungen behinderter Menschen beteiligen.

Die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände erstellen regionale Nahverkehrspläne (RNVP), die die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigen und bei der Aufstellung die Interessenvertretungen behinderter Menschen beteiligen.

Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

